

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

174. Satzungsteil Studienrecht; Ergänzungen laut Beschluss des Senats vom 15.6.2004

Der Senat hat am 15.6.2004 die nachstehenden §§ 21 und 22 des Satzungsteils Studienrecht neu beschlossen:

Diplom- und Magisterarbeiten

§ 21. (1) Im Diplom- oder Magisterstudium ist eine Diplom- oder Magisterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Magisterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen; nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Magisterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Magisterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer **an der Universität Salzburg** mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- oder Magisterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter **der Universität Salzburg** im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Magisterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG **und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule** zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Magisterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- oder Magisterarbeit bei der Dekanin bzw. beim Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Magisterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Dekanin oder der Dekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Magisterarbeit ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Magisterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Magisterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Diplom- oder Magisterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) Die Absolventin oder der Absolvent wird aufgefordert, die positive Diplom- oder Magisterarbeit auch durch Übergabe eines Exemplars an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

Dissertationen

§ 22. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen

Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Dekanin bzw. der Dekan die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin -oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer **der Universität Salzburg** mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG **und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder** an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Dekanin oder der Dekan diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Dissertation mindestens zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens zwei Monaten zu beurteilen haben. Die Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu nehmen. Die Beiziehung einer externen Gutachterin oder eines externen Gutachters wird empfohlen.

(8) Beurteilt eine oder einer von zwei bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Die Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(9) Gelangen die Beurteilerin oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerin oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden.

Erfolgt im Fall des Abs. 8 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen.

Hagen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
